



Fraktion im Ortsrat Hagen



Fraktion im Ortsrat Hagen



WG-Fraktion im Ortsrat Hagen  
Stade-Hagen, 29.01.2018

## Hansestadt Stade

Vorstandsbüro

Rathaus

21682 Stade

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen im Ortsrat der Ortschaft Hagen der Hansestadt Stade

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur Ortsratssitzung am 21.02.2018 stellen wir folgenden gemeinsamen Antrag:

Aktuelle Bestand der Straßenlaternen in der Ortschaft Hagen  
Prüfung der bestehenden aktuellen Aufstellung der Straßenlaternen nach dem Aspekt der Verkehrssicherungspflicht der Hansestadt Stade.

Aufgrund von Hinweisen und Nachfragen von Anwohnern machen wir auf folgendes aufmerksam:

### Straßenbeleuchtung und Verkehrssicherungspflicht

Wir wurden während der Herbst- und Winterzeit vermehrt von Bürger angesprochen, die über teilweise unzureichende Straßenbeleuchtung Klage führten.

### Prüfauftrag

Wir bitten daher die Hansestadt Stade als verantwortliche Kommune im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht um eine Prüfung.

Schwerpunkt der Bürgerhinweise und Nachfragen zur aktuellen Straßenbeleuchtung:

- Kornstr., von Stadtweg bis Sporthalle
- Zum Lichtenberg
- Im Sandberg
- Eichenstr., ab Kreuzung Zum Lichtenberg/Neue-Stücken-Feld

Um um zeitnahe Mitteilung über den Stand der Prüfung und um eine Information bis zu welchem Datum der ggf. festgestellte Mangel abgestellt wird bitten wir.

Mit freundlichen Grüßen

Florian Dankert  
CDU Ortsrat

Bernhard Augustin  
SPD Ortsrat

Günter Schmidt  
WG Stade-Hagen

### Zur Kenntnis:

Ortsbürgermeisterin der Ortschaft Hagen der Hansestadt Stade Inge Bardenhagen

<p>Informationen zum Thema „Straßenbeleuchtung und Verkehrssicherungspflicht“</p>
---

### **Eigentum an der Straßenbeleuchtung und Verkehrssicherungspflicht**

Für Städte und Gemeinden gibt es eine "Allzuständigkeit" für öffentliche Angelegenheiten in ihrem Wirkungsbereich, wenn sie nicht anderen Aufgabenträgern zugewiesen sind. Im Rahmen der kommunalen Daseinsfürsorge ergibt sich, dass grundsätzlich die Städte und Gemeinden zuständig sind für die Straßenbeleuchtung. Dies gilt für alle dem Verkehr offenstehenden Straßen, Wege und Plätze. Zwar gibt es in der zurückliegenden Rechtsprechung immer wieder verschiedene Interpretationen für das Ausmaß der Beleuchtung im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, doch lässt sich aus der Gesamtheit der Urteile ableiten, dass von einer Straßenbeleuchtungspflicht in folgenden Fällen auszugehen ist:

- alle verkehrsoffenen Straßen und Wege;
- bei gefährlichen Straßenkreuzungen und -einmündungen;
- gefährlichen Gefällstrecken scharfe Kurven;
- Fußgängerüberwege (FGÜ);
- Baustellen;
- unvorhersehbare Straßenverengungen;
- längere Tunnelbauwerke;
- Verkehrsinseln;

In der Regel ist eine Stadt oder Gemeinde Eigentümer einer Straßenbeleuchtungsanlage. Damit verbunden sind natürlich alle Pflichten zur Pflege, Wartung und Unterhalt sowie Betrieb dieser Anlage. Es könne aber auch Dritte, wie Stadtwerke, Energieversorger oder örtlicher Elektrobetrieb mit der Durchführung der Straßenbeleuchtungsaufgabe beauftragt werden. In diesem Rahmen kann auch der Übergang der Verkehrssicherungspflicht im Rahmen der Straßenbeleuchtung auf den Dienstleister vertraglich vereinbart werden. Der Kommune verbleibt jedoch die Kontroll- und Aufsichtspflicht, die nur durch eine fachkundige Person durchgeführt werden kann. Dies kann verwaltungsintern erledigt werden oder durch ein fachkundiges Ingenieurbüro. Die Kontrolle und Aufsicht kann nicht von einer fachunkundigen Person ausgeführt werden.

\*\*\*\*\*

### **Straßenbeleuchtung und Verkehrssicherungspflicht**

In aller Regel besteht eine Pflicht zur Beleuchtung von Straßen gegenüber dem Fahrverkehr nicht. Die Straßenbeleuchtungspflicht richtet sich nach der Leistungsfähigkeit der Kommunen und ist nur insoweit gegeben, als eine Beleuchtung dringend erforderlich ist, um Gefahren abzuwehren. In jüngerer Zeit sind einige Mitgliedskommunen auf dieser Rechtsgrundlage dazu übergegangen, die Straßenbeleuchtung in der Nacht auszuschalten.

Das OLG Hamm hat in einem jetzt veröffentlichten Urteil (NZV 2007, S. 576 f.) vom 17.01.2006 festgestellt, dass eine Gemeinde ihre Verkehrssicherungspflicht verletzt, wenn die zeitweilige Abschaltung der Straßenbeleuchtung aus Gründen der Ersparnis dazu führt, dass Pflanzkübel auf dem Gehweg, die verkehrstechnische Aufgaben oder dekorative Zwecke erfüllen sollen, für Fußgänger des nachts nicht mehr hinreichend erkennbar sind und deshalb eine Verletzungsgefahr darstellen. Allerdings muss sich ein geschädigter Fußgänger, der über einen solchen Kübel zu Fall gekommen ist, ein Mitverschulden entgegenhalten lassen, wenn er sich bei tiefer Dunkelheit ohne ausreichende Sicht nicht vorsichtig seinen Weg ertastet.

In dem zugrunde liegenden Fall war die Klägerin nachts gegen 1.00 Uhr über einen auf dem Gehweg befindlichen Pflanzkübel (1 m x 1 m und ca. 60 cm hoch) aus Holz gestürzt und auf das Pflaster aufgeschlagen. Zum Unfallzeitpunkt war die Straßenbeleuchtung entsprechend dem Beschluss des Rates der beklagten Stadt zum Zwecke der Einsparung von Ausgaben ausgeschaltet.

Bei der Beurteilung des Sachverhaltes wurde auf den auch vom BGH anerkannten Grundsatz abgestellt, dass der Verkehrssicherungspflichtige solche Gefahrenquellen zu beseitigen bzw. vor ihnen zu warnen hat, die für den Verkehrsteilnehmer trotz Anwendung der von ihnen zu erwartenden Eigensorgfalt nicht rechtzeitig erkennbar sind oder auf die sie sich nicht rechtzeitig einzustellen vermögen. Dabei muss ins-

besondere auch die Möglichkeit in Rechnung gestellt werden, so das OLG Hamm, dass ein Fußgänger den auf dem Gehweg an der ursprünglichen Stelle unmittelbar neben der Fahrbahn aufgestellten nur 60 m hohen Pflanzkübel bei Dunkelheit und fehlender Beleuchtung nicht rechtzeitig erkennt. Ist eine Gefahrenquelle vom Verkehrssicherungspflichtigen selbst geschaffen worden, so ist an die Sicherungspflicht ein besonders strenger Maßstab anzulegen. Zu den der beklagten Gemeinde als Amtspflicht obliegenden Aufgaben als Trägerin der Straßenbaulast gehöre daher auch die Verpflichtung, keine verkehrsgefährdenden Hindernisse zu errichten. Weil jedes auf dem Weg befindliche Hindernis eine Gefahrenquelle darstellen könne, seien Wege von Hindernissen möglichst freizuhalten. Lasse sich das Errichten eines Hindernisses auf einem Gehweg nicht vermeiden oder sei es im Einzelfall aus verkehrstechnischen Gründen sogar geboten (vorliegend zur Vermeidung des Gehwegparkens), dann müsse das Hindernis für die Benutzer des Weges rechtzeitig erkennbar sein, weil sie gewöhnlich mit einem derartigen Hindernis nicht rechnen müssten. Daran ändere auch der Umstand nichts, dass Pflanzgefäße nicht selten im Verkehrsraum zu Dekorations- bzw. Verkehrsberuhigungszwecken aufgestellt würden. Sie seien weder notwendiger Bestandteil von Fahrbahnen bzw. Gehwegen noch seien sie auch im innerstädtischen Bereich so häufig, dass die Passanten überall mit ihnen rechnen müssten.

Solange bei Dunkelheit die Straßenbeleuchtung eingeschaltet gewesen sei, sei die Gefahrenstelle hinreichend gesichert gewesen. Durch das Ausschalten der Straßenbeleuchtung habe die Beklagte ihre Sicherungspflicht verletzt.